6. Unter welchen Boraussehungen liegt eine sittenwidrige Ausnützung der tatsächlichen Macht-(Monopol-)stellung vor, wenn ein Araftwert beim Abschluß eines Stromlieserungsvertrags auf den Bertragsgegner (eine Gemeinde) Schadensersatzansprüche abwälzt, die dem Wert aus der Richteinhaltung eines früher mit einem anderen Stromlieserer vereinbarten Lieserverbots entstanden sind oder entstehen?

BGB. §§ 138, 826.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1933 i. S. Stadtgemeinde G. (Bekl.) w. M. Elektrizitätswerk UG. (Rl.). VII 292/33.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 13. Mai/10. Juni 1896 übertrug die beklagte Stadtgemeinde ihre Versorgung mit Strom für die Dauer von 30 Jahren an die Firma J. in G. Diese Firma lieserte den Strom dis zum Jahre 1920 aus ihrem mit einer Dampsmühle verbundenen eigenen Werke. In den folgenden Jahren bezog sie aber den Strom auf Grund eines am 28. Januar/3. Februar 1920 geschlossenen Bertrags von der Klägerin. Darin war mit Wirksamkeit dis zum 1. April 1951 vereindart, daß die Firma J. verpslichtet sein sollte, sämtliche für die Versorgung ihrer Dampsmühle und ihres Krast-werks einschließlich des Ortsnehes erforderliche elektrische Arbeit von der Klägerin zu beziehen, und daß die Klägerin im Stadtgebiete G. nur Großverdraucher mit einem Anschlußwert von mehr als 20 Kilo-voltampere im freien Wettbewerde auch unmittelbar versorgen dürse.

Die Beklagte wollte den im Jahre 1926 ablaufenden Vertrag mit der Firma J. nicht verlängern; sie kündigte mit Brief vom 24. Juli 1925 und verhandelte dann mit der Firma über eine Übernahme des Leitungsnepes. Bei diesen schließlich ergebnistosen Verhandlungen teilte die Firma J. der Beklagten, und zwar erst am 1. März 1926, mit, daß sie mit der Rlägerin den erwähnten langfristigen Vertrag bis zum Kahre 1951 geschlossen habe. Darauf verhandelte die Beklagte am 3. März 1926 mit der Klägerin wegen der Übertragung des zwischen dieser und der Kirma R. abgeschlossenen Stromlieferungs= vertrags und der daraus fließenden Rechte und Pflichten auf die Beklagte. Mit Brief vom 11. März 1926 erklärte sich die Klägerin hierzu bereit, sofern die Firma J. einwillige. Auch riet sie der Be-Magten am 26. April 1926 zu einer Einigung mit J. unter bem hinweise barauf, daß sie wegen ihrer Bindung gegenüber J. kaum zur Belieferung der Stadt in der Lage sein werde. Im Anschlusse daran erörterten die Barteien gemeinsam alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung der durch den Vertrag von 1920 begründeten Bindungen der Klägerin. Am 31. Juli 1926 schlossen sie miteinander einen unmittelbaren Stromlieferungsvertrag zu den üblichen Bedingungen ab, nachdem die Beklagte schon am 31. Mai 1926 die Verpflichtung übernommen hatte, die Klägerin von allen Lasten, Gefahren und Kosten freizustellen, die sich aus dem Abschlusse eines Stromlieferungsvertrags mit ihr für sie etwa ergeben könnten.

Ende 1926 betrieb die Firma J. gegen die Klägerin ein Schiedsgerichtsverfahren. Sie erwirkte im Juni 1928 einen Schiedsspruch dahin, daß ihr die Klägerin dom 1. August 1926 ab die zum 31. März 1951 jährlich 2030 KM. zu zahlen habe. Die Klägerin leistete die ihr auferlegten Zahlungen an J. und belastete die Beklagte mit diesen Beträgen sowie mit den Kosten des Schiedsgerichtsversahrens. Im Jahre 1928 erklärte sie der Beklagten, bei einer jährlichen Stromadhame die zu 72000 Kilowattsunden jährlich einen Betrag von 1000 KM. aus Entgegenkommen selbst tragen zu wollen. Dieser von der Klägerin zu übernehmende Betrag solle sich bei einem zussplichen Verbrauch von je 1000 Kilowattstunden um je 50 KM. vermindern.

Die Beklagte zahlte darauf an die Klägerin in den Monaten Rovember 1930 bis Juni 1931 in mehreren Teilen über 7000 KM., wodurch bis auf einen Zinsbetrag von 1814,19 KM. alle ihr bis dahin auf Grund ihrer Ersapverpflichtung zur Last fallenden Beträge abgedeckt waren. Seit Mitte 1931 verweigert sie weitere Zahlungen.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Bezahlung von noch 3805,84 KM. nebst Verzugszinsen. Die Beklagte hat beantragt, sestzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, an die Klägerin auf Grund der Erklärung vom 31. Mai 1926 in den Jahren 1932 bis 1935 irgendwelche Rahlungen zu leisten.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt und ihre Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückerweisung.

Mus ben Grunben:

Das Kammergericht unterstellt als zutreffend, daß die Klägerin beim Abschluß des Vertrags vom 31. Mai 1926 der Beklagten gegenüber ein den freien Wettbewerb ausschließendes tatsächliches Wonopol ausgeübt habe, lehnt aber einen sittenwidrigen Migbrauch dieser Machtstellung durch die Klägerin ab. Es verneint daber die Nichtigkeit der von der Beklagten in jenem Vertrage übernommenen Rückendeckungspflicht, obwohl die Klägerin von der Beklagten eine Mehrleistung begehrt habe, die nicht zu den für die Großabnehmer allgemein geltenden Bedingungen gehörte. In diefer Richtung hat der Berufungsrichter ausgeführt, die Klägerin habe sich durch die bereinbarte Rückenbeckung keine Mehreinnahmen verschafft, sondern nur bie Befreiung von einer Schabensersappflicht, die für sie aus dem Bertragsabschluß mit der Beklagten eiwa entstehe. Eine solche Abwälzung sei an sich keine unbillige Bedingung. Ein sittenwidriger Rechtsmißbrauch liege — so meint das Kammergericht — in einem folden Kall nur dann vor, wenn für das Werk eine Rechtspflicht zur Schabensverhütung durch ein Tun bestehe, wenn das Werk also nach ber Art des Entstehens seiner Schadensersappslicht im Verhältnis zum Vertragsgegner gerade verpflichtet sei, den Schaden selbst zu tragen. Insofern komme es allerdings wesentlich darauf an, ob die Mägerin sich schon im Jahre 1920 beim Abschluß ihres 30jährigen Liefervertrags mit der Firma A. eines Machtmisbrauchs ober einer sonstigen zum Schabensersat verpflichtenben handlung schuldig gemacht habe. Dies ist nach der Meinung des Kammergerichts nicht ber Kall. Es verneint, daß die Alägerin gehalten gewesen sei, sich bei der Beklagten nach der Dauer ihres Bertrages mit 3. zu

erkundigen. Durch den Zulassungsvertrag, den die Klägerin mit dem Kreisverbande abgeschlossen habe, seien unmittelbare Rechte der Beklagten nicht begründet worden, und auch sonst fehle es an vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, aus denen die Beklagte Rechte gegen die Klägerin herleiten könnte. Die Beklagte habe nicht ausreichend unter Beweis gestellt, daß die maßgebenden Vertreter der Klägerin gewußt hätten oder auch nur damit hätten rechnen können, daß der Lieferungsvertrag zwischen der Beklagten und J. nicht werde verlängert werden. Wolle man aber auch unterstellen, daß die Klägerin durch das Drängen der Firma J. nach einem langfristigen Vertrag nebst Wettbewerbs-(Lieferungs-)verbot habe stutig werden muffen und daß sie mit der Möglichkeit gerechnet habe, ber Kirma I. werde die Strombelieferung der Stadt entzogen werden, so könne doch die Klägerin nicht als vervflichtet angesehen werden, auf einen ihr gunstig erscheinenden Vertrag mit I. nur nach vorheriger Verständigung mit der Beklagten einzugehen. Ein arglistiges Ausammenwirken der Klägerin mit der Firma R. zum Nachteil der Beklagten hält das Berufungsgericht für ausgeschlossen. Weiter glaubt das Kammergericht die Annahme ausschließen zu sollen, daß die Klägerin einen unerlaubten Aweck ober aber einen erlaubten Aweck mit unerlaubten Mitteln verfolgt habe. Daß sich die Klägerin bewußt nicht um das Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Firma R. gekümmert habe, sei nur dann verständlich, wenn die Rlägerin ihren Vertrag mit J. als ein Mittel angesehen habe, um ben Begirk ber verklagten Stadtgemeinde nicht nur für die reitliche Dauer des Liefervertrags der Stadt mit 3., sondern auch fernerhin als jedenfalls mittelbaren Kunden zu gewinnen. In diesem Falle sei sich die Klägerin, sofern sie sich schon damals in der Machtstellung eines tatfächlich allein Lieferberechtigten befunden habe, dessen nicht bewußt gewesen. Der Berusungsrichter meint, zu ihrem Berhalten sei die Klägerin durch die Besorgnis bewogen worden, die Beklagte werde sich ohne vertragsmäßige Bindung (an die Klägerin) durch die Errichtung eines eigenen Kraftwerks selbständig machen, was damals ernstlich erwogen worden sei; die Klägerin habe also nur angestrebt, sich eine "Monopolstellung" zu verschaffen ober nach der Ausdrucksweise der Beklagten — die Stadt G. in ihre Hand zu bekommen. Die Verfolgung des Zwecks der "Monopolerlangung" sei für sich allein nicht sittenwidrig.

Die Frage, unter welchen Voraussepungen ein "Monopolinhaber" burch Ausnühung seiner bevorzugten Stellung gegen die auten Sitten verstößt, hat das Reichsgericht schon oft beschäftigt. Alls sittenwidrig ist es erachtet worden, wenn der "Monopolinhaber" (3. B. eine Dampfichiffahrtsgesellschaft, die Berwaltung einer bem allgemeinen Verkehre dienenden öffentlichen Wasserstraße, Unternehmerverbände und Überlandwerke. Speditionsunternehmer oder andere für das Gemeinwohl oder den Geschäftsverkehr unentbehrliche Gewerbe), durch Wettbewerb unbehindert, seine Vorzuasstellung dazu migbraucht, willfürlich oder aus unlauteren Gründen den einzelnen von den Bedingungen auszuschließen, die der Allgemeinheit sonst dargeboten sind (RGA. Bd. 48 S. 114 [127]). Ebenso ist es beurteilt worden, wenn der Monopolinhaber unter Mikbrauch seiner Machtstellung dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer auferlegt oder unbillige, unverhältnismäßige oder von den allgemeinen und angemessenen abweichende Bedingungen, etwa den Verzicht auf rechtmäßig begründete Ansprüche, vorschreibt (RG3. Bd. 62 S. 264 [266]: 385, 79 S. 224 [229], 385, 81 S. 316 [320], 385, 83 S. 9 [14], Bb. 102 S. 396, Bb. 103 S. 82, Bb. 115 S. 253 [258], Bb. 128 S. 92 [96], Bd. 133 S. 388 [391]; RGUrt. vom 13. Juli 1917 VII 132/17). Als Sittenverstoß ist es auch angesehen worden, wenn der Monopolinhaber mikbräuchlich bei den Bedingungen, zu denen er Berträge abschließt, einseitig feine Belange zugrundelegt ohne Rücklicht barauf, ob bies mit ben allgemeinen Verkehrsbedürfniffen vereinbar ist (MGR. Bd. 99 S. 107 [109]), oder unter Umkehrung ber vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfunbenen Rechtslage fich unverhältnismäßige Vorteile ausbedingt, zumal wenn hierdurch dem Berkehr besondere Fesseln ausgezwungen werden (RGA. Bb. 106 S. 386 [388], Bb. 115 S. 218). Der erkennende Senat hat eine rechts- und sittenwidrige Ausbeutung bes Notitands, mithin eine zum Schadensersat verpflichtende sittenwidrige Handlung im Sinne bes § 826 BBB. ferner auch bann angenommen, wenn Gas- und Glektrizitätswerke im Konkurs von Abnehmerbetrieben oder in der Zwangsverwaltung von Betriebsgrundstüden die Beiterbelieferung von der Bezahlung der Rudstände als Maffeichulden abhängig machen, um sich eine bevorzugte Stellung zu verschaffen (RG3. Bb. 132 C. 273 [276]; val. auch RGUrt. vom 21. September 1923 VII 891/22 und vom 12. März 1928 VI 323/23, abgedr. in JW. 1928 S. 1206 Nr. 6). 1)

Die Gründe, mit denen das Kammergericht einen den guten Sitten widerstreitenden Nigbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung durch die Mägerin verneint, können nicht gebilligt werden. Es stellt im wesentlichen darauf ab, daß sich die Mägerin durch den Abschluß ihres Vertrags mit der Firma J. im Jahre 1920 keines Migbrauchs im bezeichneten Sinne und auch keiner sonstigen zum Schabensersat verpflichtenden Handlung schuldig gemacht habe. Db die Ausführungen des Kammergerichts rechtlich durchweg haltbar sind. kann dahinstehen. Denn auch wenn der Vertrag vom Jahre 1920. durch den sich die Klägerin ein 30 jähriges Lieferverhältnis mit der genannten Firma gesichert hat, in den bezeichneten Beziehungen rechtlich nicht zu beanstanden ist. kann doch in der Urt, wie sich die Klägerin im Rahre 1926 beim Abschluß ihrer Verträge mit der Beklagten zu beren Lasten ihrer Schadensersappflicht gegenüber J. entledigt hat, ein nicht zu billigender Sittenverstoß erblickt werden. Nach der angeführten Rechtsprechung ist die Meinung des Kammergerichts nicht zu billigen, daß in solcher Abwälzung einer von Rechts wegen das Werk selbst treffenden rechtlichen Vervflichtung auf den Vertrags= gegner nur dann ein Sittenverstof liege, wenn das Werk nach der Art der Entstehung seiner Schadensersappflicht im Verhältnis zum Vertragsgegner gerade verpflichtet wäre, den Schaden selbst zu tragen. Eine berartige Einschränkung läßt sich nicht rechtfertigen. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob es nicht dem rechtlichen und sittlichen Empfinden der Bevölkerung widerspricht, wenn das Werk, eben weil es den Wettbewerb mit anderen Lieferwerken nicht zu scheuen braucht, seine Vormachtstellung und die sich daraus ergebende Awangslage einer Gemeinde dazu ausnütt, beim Abschlusse eines Lieferungsvertrags mit dieser eine ihm und nicht der Gemeinde obliegende Schadensersappflicht auf diese abzuwälzen. Unter diesem Gesichtswinkel hat das Kammergericht den Sachverhalt noch nicht, jedenfalls nicht erschöpfend, geprüft. Diese Prüfung wird es nachzuholen und dabei folgendes zu berücklichtigen haben.

Die Klägerin hat im Jahre 1920 mit Wirkung bis zum Jahre 1951 ber Firma J. gegenüber die Versorgung von deren Dampsmühle und Kraftwerk einschließlich des Ortsnepes der Beklagten mit

¹⁾ Kur Wasserwerfe RGA, Bb. 142, G. 85. D. R.

bem dazu nötigen Strom übernommen. Infolge dieser gegenseitigen Bindung war die Firma J. verpflichtet, ihren gesamten Strombedarf von der Rlägerin zu beziehen, und diese hatte sich andererseits verbindlich gemacht, im Stadtbezirk &. nur Großverbraucher mit einem bestimmten Mindestbedarf unmittelbar zu beliefern, während die Befriedigung des davon ausgenommenen Rleinbedarfs der anderweitigen Verforgung, in erster Linie also durch die Kirma I., vorbehalten blieb. Wenn nun auch die Klägerin, wie das Kammergericht annimmt, von dem im Jahre 1926 eintretenden Ablaufe bes Liefervertrags der Firma J. mit der Stadt nichts gewußt hat und auch nicht ohne weiteres damit hat rechnen mussen, so liegt es boch in der Natur der Sache, daß eine anderweitige Versorgung der Stadtbewohner von G. im Bereich der Möglichkeit lag. Wenn dieser Fall eintrat, so hätte dies zur Folge gehabt, baß bas Werk auch nicht mehr als mittelbarer Belieferer ber stäbtischen Bevölkerung in Betracht kam, somit des Vorteils verlustig geben konnte, den die Belieferung der Fixma J. insoweit für das Werk mit sich brachte. Diese Möglichkeit lag um so näher, als zu jener Reit, wie das Kammergericht selbst annimmt, die Errichtung eines eigenen städtischen Kraftwerks ernstlich erwogen wurde. Wenn bemnach die Mägerin nicht sicher sein konnte, daß ihr die Vertragsabmachungen mit der Firma J. die dauernde mittelbare Strombelieferung bes Stadtbezirks &. für die ganze Vertragszeit gewährleisteten, wenn sie aber tropdem das Wettbewerds-(Lieferungs-)verbot auf sich nahm, so läßt sich dies wohl nur damit erklären, daß ihr vornehmlich an der lanafristigen Belieferung der Firma J. gelegen war und daß es ihren geschäftlichen Belangen entsprach, jene Beschränkung in ben Rauf zu nehmen, wenn sie damit auch nur die langfristige Belieferung ber Fixma R. erreichte und aus einer selbst nur mittelbaren Belieferung der Stadt keinen Vorteil für sich zu ziehen vermochte. Demnach ist die Klägerin jene Bindung in ihrem eigenen Anteresse eingegangen; sie wollte sich vor allen Dingen einen ihr günstig erscheinenben Lieservertrag mit J. sichern, den sie — wie angenommen werden muß — ohne diese Bedingung nicht erhalten hätte. Seit 1926 hat die Klägerin die unmittelbare Belieferung der Stadt mit Strom übernommen; damit wurde sie auf Grund jener Vertraasabmachungen ber Kirma J. gegenüber schabensersatpflichtig. Es ift nun nicht zu rechtfertigen, bag fie, um die unmittelbare Belieferung

der Stadt mit Strom auch zum Awed der Versorgung der Kleinverbraucher zu ermöglichen, die ihr ber Firma I. gegenüber obliegende, Schadenserfappflicht, die sie selbst von Rechts wegen zu erfüllen hatte, auf die Beklagte abbürdete. Nach Lage der Sache wird die Beklagte auf diese sie selbst und den städtischen Kleinverbrauch belastende Vertragsbedingung nur unter dem Drucke der Verhältnisse eingegangen sein, der die Beklagte gezwungen hätte, ohne Rücklicht auf die gemeinblichen Belange entweder das Vertragsverhältnis mit der Kirma R. fortzusepen oder aber vielleicht unwirtschaftliche Einrichtungen für eine eigene selbständige Stromversor= gung der Bürgerschaft zu treffen, wenn sich keine unmittelbare Belieferung durch das Werk ermöglichen ließ. Wenn der Monopolinhaber eine berartige Zwangslage seines Vertragsgeaners dazu ausnütt, die ihn treffenden nachteiligen Folgen einer Vertragsbindung, die er zu seinem eigenen Nuten eingegangen ist, auf den Bertragsgegner abzuwälzen, so kann bieses Berhalten im Hinblick auf die Nechtsanschauungen und das sittliche Empfinden des billig und gerecht benkenden Teils unseres Bosses nicht als zulässig erachtet werden. Die Klägerin hat das Wagnis des künftigen Wegfalls der mittelbaren Belieferung der Beklagten von Anfang an in den Kauf genommen. Nunmehr entledigte sie sich der nachteiligen Folgen des mit J. vereinbarten Wettbewerbs-(Lieferungs-)verbotes zum Schaden der Beklagten: zugleich erlangte sie aber den Vorteil der unmittelbaren Belieferung der städtischen Kleinverbraucher und damit einen gewissen Ausgleich iener nachteiligen Folgen, ohne ihre Bertragsrechte im übrigen einzubüßen. Diese Handlungsweise ber Klägerin kann allerdings nur im Rusammenhang mit den Vorgängen des Jahres 1920 gewürdigt werden. Wenn auch die Art, wie sie sich damals langfristig an die Kirma J. gebunden und sich durch diese Bindung die mittelbare Befriedigung des städtischen Kleinverbrauchs auf lange Reit gesichert hat, für sich allein betrachtet einen Sittenverstoß nicht enthalten mag, so gewinnt doch ihr Verhalten im Jahre 1926 der Beklagten gegenüber durch jene Vorgänge ein eigenes Gebräge. Nach der Annahme des Berufungsrichters muß sich die Klägerin, wenn sie sich auch um das Vertragsverhältnis ber Firma J. mit ber Stadt vielleicht nicht gerade geflissentlich nicht gekümmert hat, der Möglichkeit bewußt gewesen sein, der Liefervertrag zwischen R. und der Stadt werde demnächst ablaufen. Ja,

sie hat den langfristigen Vertrag mit J. — wie das Kammergericht ausdrücklich feststellt — abgeschlossen, um "bie Stadt in ihre Hand zu bekommen"; dies kann nichts anderes besagen, als: um sie zu zwingen, ihren Strom auch weiterbin auf lange Reit von I. und damit mittelbar von ihr (der Klägerin) zu beziehen. Ihr damaliges Verhalten kann demnach nur so erklärt werden, daß sie sich von dem Bestreben leiten ließ, eben vermöge ihrer Machtstellung und vermöge der sich daraus ergebenden Awangslage der Stadt mindestens bei der späteren Gestaltung der Dinge einen Druck auf die Stadtverwaltung auszuüben und daraus für sich Vorteile zu erzielen. Der Revision ist darin beizutreten, daß es der Klägerin, nachdem sie unter den von ihr selbst geschaffenen Voraussenungen die Vertragslage zum Nachteil der Beklagten gestaltet hatte, nach den Grundsäken der Billigkeit und Redlichkeit nicht gestattet sein konnte, beim Fortbestehen der Awangslage, welche die wirtschaftliche Vorzugsstellung des Werkes für die Beklagte begründete, die nachteiligen Folgen jener Vertragsabreden auf die Stadt abzuburden. Eine derartige Handlungsweise ist sittenwidrig: denn es ist nach den im Berkehr berrschenden Begriffen von Anstand und Redlichkeit nicht zu billigen, daß das Werk, durch Wettbewerb unbehindert, unter solchen Umständen einseitig seine eigenen Belange ins Auge gefaßt und zu wahren unternommen hat ohne Rudficht darauf, daß es der Stadt und den städtischen Rleinverbrauchern damit eine ungewöhnliche und - wie in der Revisionsinstanz unterstellt werden muß die Beklagte ober ihre Gemeindeangehörigen unverhältnismäßig schwer belastende und deshalb unbillige Vertragsbedingung aufnötigte und so dem Verkehr besondere Fesseln auferlegte. Dies ist unter dem bezeichneten Gesichtswinkel um so weniger gutzuheißen, als die Stromlieferung der Befriedigung eines allgemein als lebenswichtig anerkannten Bedürfnisses bient.

Das angesochtene Urteil kann auch nicht mit der Erwägung des Berusungsrichters gehalten werden, daß jedenfalls der innere Tatbestand des Machtmißbrauchs nicht vorliege, weil die Klägerin nur das Bestreben gehabt habe, sich durch den Vertragsabschluß mit J. (1920) eine wirtschaftliche Vormachtstellung zu verschaffen, und weil die Verfolgung dieses Zweds für sich allein nicht sittenwidrig sei. Denn für die Frage, ob die Klägerin die Tatbestände gekannt hat, welche die Sittenwidrigkeit der Abmachung vom Mai

1926 begründen, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Klägerin und J. im Jahre 1920, sondern auf den des Vertragsabschlusses zwischen den Varteien im Jahre 1926 an.

Schon aus diesen Gründen muß bas Berufungsurteil aufgehoben werden, ohne daß es von Belang wäre, ob auch in sonstigen Beziehungen die Revisionsangriffe als begründet anerkannt werden mükten. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt unter den hervorgehobenen Gesichtspunkten nochmals tatsächlich und rechtlich würdigen müssen, insbesondere nach der Richtung, ob die als bestehend vorausgesetzte tatsächliche Machtstellung der Klägerin zur Zeit der Abmachungen im Jahre 1926 wirklich bestanden hat und in welchem Ausmaße sich ber Fortbestand ber lästigen Vertragsabrebe vom 31. Mai 1926 wirtschaftlich, namentlich mit Bezug auf den städtischen Kleinverbrauch, auswirken müßte. Dabei wird unter Umständen auch nicht unberücksichtigt bleiben können, daß die Sittenwidrigkeit dieser Abmachungen in einem besonderen Lichte erscheinen müßte, wenn sich die Darstellung der Beklagten bestätigen sollte. daß schon im Jahre 1920 das Werk durch Bedingungen, die ihm bei der Betriebsgenehmigung auferlegt waren, oder durch vertragliche Abmachungen, die unmittelbare Bezugsrechte der Gemeinde begründeten (§§ 328flg. BGB.), gehalten war, sich Beschränkungen nicht zu unterwerfen, die der vertraglichen Lieferungsmöglichkeit abträglich waren. In dieser Beziehung hatte die Beklagte bestimmte Tatsachen behauptet, die bisher nicht gewürdigt sind.